



Protokollauszug
15. Sitzung vom 25. August 2021

151/2021 1.5.0 Anschlussvertrag Betreuungskreis Schlieren Urdorf, Teilrevision 2021
Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 463 vom 25. März 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegt, dass ein gemeinsamer Betreuungskreis Schlieren/Urdorf zu bilden sei. Gleichzeitig hat er die beiden Gemeinden angewiesen, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auszufertigen und ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Zuständig für den entsprechenden Vertragsabschluss sind gemäss § 2 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) die Gemeinde- bzw. Stadträte. Der entsprechende Anschlussvertrag betreffend Bildung und Betrieb des Betreuungskreises Schlieren/Urdorf wurde vom Regierungsrat am 28. Oktober 2009 mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt und trat auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Sehen alle Gemeinden die Wahl oder Ernennung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat vor, ist der Gemeinde- oder Stadtrat der Sitzgemeinde Wahlorgan. Der Vertrag regelt, ob die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte gewählt oder ernannt wird. In den übrigen Fällen erfolgt die Wahl gemäss § 7 Abs. 2 lit. a und b EG SchKG durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreuungskreises an der Urne.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Anschlussvertrags obliegt die Wahl der Betriebsbeamtin respektive des Betriebsbeamten der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Diese Zuständigkeit entsprach zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Vertrags den Bestimmungen der Gemeindeordnungen der Stadt Schlieren sowie der Politischen Gemeinde Urdorf.

2. Erwägungen

Zwischenzeitlich haben sowohl die Stadt Schlieren als auch die Politische Gemeinde Urdorf ihre Gemeindeordnungen revidiert. Die neue Gemeindeordnung der Stadt Schlieren wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 erlassen, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 538 vom 13. Juni 2018 genehmigt und vom Stadtrat mit Beschluss vom 25. Juni 2018 per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Anlässlich der Abstimmung über die Gemeindeordnung wiesen die Stimmberechtigten der Stadt Schlieren die Zuständigkeit für die Wahl der Betriebsbeamtin respektive des Betriebsbeamten neu dem Stadtrat zu.

Der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf haben die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den Erlass mit Beschluss Nr. 375 vom 14. April 2021 genehmigt. Die neue Gemeindeordnung wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (Gemeinderatsbeschluss Nr. 66 vom 31. Mai 2021). In Anlehnung an die Bestimmungen von § 7 Abs. 2 lit. a EG SchKG sowie von Art. 21 Ziff. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren enthält die neue Urdorfer Gemeindeordnung keine Bestimmungen zum Wahlorgan der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten mehr mit der Absicht, die Zuständigkeit im Anschlussvertrag entsprechend der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren zu regeln, was von den Stimmberechtigten genehmigt wurde.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Betrieb des Betreibungsamtes wird in Art. 4 Abs. 2 auch die Regelung der Stellvertretung angepasst. Es zeigt sich, dass für die Sicherstellung des Betriebs eine Stellvertretung des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin ausreicht und der Abs. 2 dementsprechend angepasst werden kann. In Art. 6 wird zudem der Verweis auf die aktuell gültige Gemeindeverordnung des Kantons Zürich angepasst. Ferner ist bezüglich des Kostenverteilers der Begriff der Einwohnerzahl zu präzisieren, es gilt die zivilrechtliche Einwohnerzahl.

Somit ist der Anschlussvertrag zur Führung des Betreibungskreises Schlieren/Urdorf wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 4</p> <p>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises wählt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten an der Urne</p> <p>Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten zwei Stellvertretende.</p> <p>Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.</p> <p>Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p>	<p>Art. 4</p> <p><i>Der Stadtrat der Sitzgemeinde stellt die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten an. Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde.</i></p> <p>Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten <i>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</i></p> <p>Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.</p> <p>Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p>
<p>Art. 4a</p> <p>Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Wahl des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin.</p> <p>Das Verfahren für Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin richtet sich nach der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde.</p>	<p>Art. 4a</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Art. 6</p> <p>Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. <i>Die Details regelt der Kontenplan gemäss Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG), Anhang 1.</i></p>

<p>Art. 7</p> <p>Der Kostenverleger trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die eine Hälfte des Nettoaufwandes bzw. Nettoertrages wird nach Massgabe der Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember) und die andere Hälfte nach Anzahl Betreibungen in den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Der Kostenverleger trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die eine Hälfte des Nettoaufwandes bzw. Nettoertrages wird nach Massgabe der <i>zivilrechtlichen</i> Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember) und die andere Hälfte nach Anzahl Betreibungen in den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.</p>
---	---

Weitere Anpassungen im Anschlussvertrag sind weder erforderlich noch vorgesehen. Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat Schlieren sowie den Gemeinderat Urdorf ist die Vertragsanpassung dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Anpassung respektive der angepasste Anschlussvertrag ist zeitgleich mit der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der vorliegenden Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und der Aufhebung von Art. 4a (Wahl der Betreibungsbeamtin respektive des Betreibungsbeamten) sowie den Anpassungen von Art. 6 und 7 des Anschlussvertrags zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes durch die Gemeinde Urdorf an die Stadt Schlieren wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Die Präsidialabteilung der Politischen Gemeinde Urdorf wird beauftragt, die Vertragsanpassung nach den Zustimmungen durch den Stadtrat Schlieren sowie den Gemeinderat Urdorf dem Regierungsrat des Kantons Zürich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
3. Vorbehältlich der regierungsrätlichen Genehmigung wird die Vertragsanpassung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die vorliegende Vertragsanpassung sowie deren Inkraftsetzung nach der regierungsrätlichen Genehmigung zu publizieren.
5. Mitteilung an
 - Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf
 - Geschäftsleiter
 - Stadtammann und Betreibungsbeamter
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpäsident

Janine Bron
Stadtschreiberin